

# Abgelaufene Druckluftkartuschen und die rechtlichen Folgen

Trotz der Veröffentlichungen in der Bayerischen Schützenzeitung herrscht in Schützenkreisen nach wie vor starke Verunsicherung in Hinblick auf die Nutzungsdauer von Druckgaskartuschen (Pressluft und CO<sub>2</sub>) und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen für eine Haftung des Vereins bzw. seines Vorstands sowie etwaige Ansprüche der Schützen gegen die Hersteller. Dies hat uns dazu veranlasst, die wichtigsten rechtlichen, zu diesem Themenkomplex auftretenden Fragen zu beantworten.

## 1. Versicherungsschutz?

Zivilrechtlich (z. B. für Schadensersatz, Schmerzensgeld, etc.) sind sowohl der Verein, als auch der betroffene Schütze, wenn ihm nicht der Vorwurf der vorsätzlichen Handlung gemacht werden kann, sofern der Verein Mitglied im BSSB und der Schütze ordnungsgemäß gemeldet ist, haftpflichtversichert. Ein möglicher Beispielsfall wäre, wenn eine Waffe weiterhin benutzt wird, obwohl bereits bekannt ist, dass die Druckgaskartusche ausgetauscht werden muss, und es zu einem Schaden kommt. Anders verhält es sich, wenn im Verein nach einem Schaden vorsätzlich mit diesen Waffen in Kenntnis des vorhandenen Risikos weitergeschossen wird. Dann ist nicht auszuschließen, dass die Versicherung erst reguliert und anschließend gegen den Schützen Rückgriff nimmt.

Ganz anders verhält es sich aber mit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sowohl der Schütze selbst, als auch der Vereinsvorstand, der Sportleiter, die Schießaufsicht könnten dann, wenn es durch eine geplatze Druckgaskartusche zu einem Unfall kommt, wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt werden. Denkbar sind zwei Konstellationen: Im 1. Fall verletzt sich derjenige Schütze selbst, der die überalterte Druckgaskartusche benutzt. Hier wird man auch strafrechtlich ein erhebliches eigenes Mitverschulden für die Schadensverursachung einwenden können. Dies wirkt sich auf die Strafzumessung aus. Denkbar wäre aber auch, dass nicht der Eigentümer der Druckgaskartusche selbst, sondern ein unbeteiligter Dritter geschädigt wird. Dieser hat zum Schaden nichts beigetragen. Das Strafmaß würde daher viel höher ausfallen. Immerhin ist die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB mit einem Strafmaß von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht! Hiergegen kann leider auch keine Haftpflichtversicherung helfen.

## 2. Wie soll sich ein Verein bei Schießveranstaltungen verhalten, muss der Schießleiter Schützen das Schießen verweigern?

Der Verein sollte die Publikation des Bayerischen Sport-schützenbundes oder die Mitteilungen des Herstellerver-

bandes unbedingt im Schützenhaus aushängen, verbunden mit einer Anordnung, dass der Vereinsvorstand das Schießen im Vereinslokal mit einer überalterten Druckgaskartusche aus Gründen der Gefahrenverhinderung untersagt.

Schießleiter sollten bei Schießveranstaltungen Druckgaskartuschen kontrollieren und auch im normalen Schießbetrieb stichprobenartige Kontrollen durchführen. Damit entlasten sich Vorstand, Schießleiter und Aufsicht strafrechtlich, weil dann nicht mehr der Vorwurf erhoben werden kann, sie hätten sich fahrlässig verhalten.

Zu empfehlen wäre ein Aushang im Schützenhaus mit folgendem Text:

**Der Schütze ist für seine Druckluft-/Druckgaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener oder ohne Nutzungsdauer dürfen nicht mehr verwendet werden. Der Veranstalter/Verein behält sich vor, Kartuschen bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand stichprobenartig unaufgefordert zu kontrollieren.**

Eine solche Anmerkung hat den Vorteil, dass sie ein Kontrollrecht, aber keine Kontrollpflicht begründet. Der Vorstand ist damit gerade nicht verpflichtet, permanente Kontrollen durchzuführen.

## 3. Welche Produkthaftung trifft den Waffenhersteller?

Werden Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt, haben sie Schadensersatzansprüche aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (unerlaubte Handlung) und/oder aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Gemäß § 1 (1) ProdHaftG haftet der Hersteller, wenn durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies jedoch nur, wenn eine andere Sache beschädigt wird. Der Hersteller haftet aus den Grundsätzen der Produkthaftung also weder für den Versand, noch für etwaige Reparaturkosten. Der Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis von Schädigung und Schädiger.

Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist dabei nicht nur der Produzent, sondern jeder, der ein Kennzeichen (Label) an der Ware angebracht hat, das auf seinen Namen lautet. Wenn ein Hersteller eine Vertragspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, ist er ersatzpflichtig.